

ZEHNTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

(91/27/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/506/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter und vierter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 77/93/EWG wurden Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten erlassen. Die betreffenden Schadorganismen sind in Anhang II der genannten Richtlinie aufgeführt. Das Verzeichnis der Waren, die unter bestimmten Bedingungen nicht eingeführt werden dürfen, ist in Anhang III der Richtlinie enthalten. Die Richtlinie schreibt auch besondere Anforderungen vor, die eingehalten werden müssen, um das Nichtauftreten vorgenannter Schadorganismen zu gewährleisten.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie in bezug auf Gattungshybriden, die aus der Kreuzung zwischen den Gattungen *Citrus L.*, *Fortunella Swingle* und *Poncirus Raf.* entstanden sind, muß klargestellt werden.

Die betreffenden Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG sind daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 77/93/EWG wird nach Maßgabe des Anhangs dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. April 1991 nachzukommen. Die Vorschriften müssen einen ausdrücklichen Hinweis auf diese Richtlinie enthalten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich von allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen haben.

Die Kommission teilt diese Vorschriften den übrigen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 13. 10. 1990, S. 67.

ANHANG

1. In Anhang I Teil B Buchstabe d) erhält die linke Spalte folgende Fassung :
„Viren von Pflanzen von *Citrus L.*, *Fortunella Swingle* und *Poncirus Raf.* oder ihren Hybriden“.
2. In Anhang II Teil A Buchstabe a) Nummer 7a erhält die rechte Spalte folgende Fassung :
„Pflanzen von *Citrus L.*, *Fortunella Swingle* und *Poncirus Raf.* oder ihre Hybriden und Pflanzen von *Araceae*, *Marantaceae*, *Musaceae*, *Persea americana P. Mill.*, *Strelitziaceae*, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Nährboden“.
3. In Anhang II Teil B Buchstabe a) Nummer 01 erhält die mittlere Spalte folgende Fassung :
„Pflanzen von *Citrus L.*, *Fortunella Swingle* und *Poncirus Raf.* oder ihre Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen“.
4. In Anhang II Teil B Buchstabe a) Nummer 10a erhält die mittlere Spalte folgende Fassung :
„Pflanzen von *Citrus L.*, *Fortunella Swingle* und *Poncirus Raf.* oder ihre Hybriden, *Malus Mill.* und *Pyrus L.*, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen“.
5. In Anhang II Teil B Buchstabe a) Nummer 12 erhält die mittlere Spalte folgende Fassung :
„Pflanzen von *Citrus L.*, *Fortunella Swingle* und *Poncirus Raf.* oder ihre Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen“.
6. In Anhang II Teil B Buchstabe c) Nummer 2 und Nummer 4 erhält die mittlere Spalte folgende Fassung :
„Pflanzen von *Citrus L.*, *Fortunella Swingle* und *Poncirus Raf.* oder ihre Hybriden“.
7. In Anhang III Teil A Nummer 11 erhält die mittlere Spalte folgende Fassung :
„Pflanzen von *Citrus L.*, *Fortunella Swingle* und *Poncirus Raf.* oder ihre Hybriden, ausgenommen Früchte, Samen und Pflanzenteile zu Zierzwecken“.
8. In Anhang III Teil B Nummer 1 erhält die linke Spalte folgende Fassung :
„Zitruspflanzen (*Citrus L.*, *Fortunella Swingle* und *Poncirus Raf.* oder ihre Hybriden)“.
9. In Anhang IV Teil A Nummer 15a erhält die linke Spalte folgende Fassung :
„Pflanzen von *Citrus L.*, *Fortunella Swingle* und *Poncirus Raf.* oder ihre Hybriden und Pflanzen von *Araceae*, *Marantaceae*, *Musaceae*, *Persea americana P. Mill.*, *Strelitziaceae*, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Nährboden, mit Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern“.
10. In Anhang IV Teil B Nummer 8 erhält die linke Spalte folgende Fassung :
„Pflanzen von *Citrus L.*, *Fortunella Swingle* und *Poncirus Raf.* oder ihre Hybriden, ausgenommen Früchte und Samen“.